



Unvorhergesehene Unterrichtsausfälle / Spetten im Kindergarten

Rechtsgrundlage

§ 23 Lehrpersonalgesetz (LPG)

- ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.
- ² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.
- ³ Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet.
- ⁴ Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

§ 26 Lehrpersonalverordnung (LPVO)

- ¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet
 - a. Die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen
 - b. Die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.
- ² Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.
- ³ Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

Grundsätzliches

§ 26 LPVO bezweckt, dass unvorhersehbare Absenzen von Lehrpersonen möglichst keine Unterrichts- und Betreuungsausfälle für die Schülerinnen und Schüler zur Folge haben. Die



im Dienst stehenden Lehrpersonen aller Schulstufen oder die Schulleitung der betroffenen Schule haben in solchen Fällen einzuspringen. Solche kurzfristig erfolgenden Einsätze werden als **Spetten** bezeichnet.

- Spetten kommt nur in Frage, wenn eine Lehrperson unvorhergesehen, also überraschend ausfällt. Alle vorhersehbaren Ausfälle – auch Kurzausfälle – fallen nicht unter § 26 Abs. 2 LPVO. Bei vorhersehbaren Ausfällen muss im Voraus eine Stellvertretung bestimmt oder in Ausnahmefällen eine Unterrichtseinstellung kommuniziert und in der Regel ein Betreuungsangebot bereitgestellt werden.
- Alle Beteiligten müssen sich darauf verlassen können, dass die Schülerinnen und Schüler der Klasse betreut werden, wenn die Lehrperson unvorhergesehen verhindert ist. Die Schulleitung erstellt daher mit der Schulkonferenz einen Massnahmenplan für solche Ausfälle.
- Bei einer aufkommenden Erkrankung informiert die Lehrperson die Schulleitung möglichst frühzeitig, damit allenfalls kurzfristig eine Stellvertretung organisiert werden kann.
- Die Schulleitung oder eine Lehrperson der Schule übernehmen im Rahmen ihres Pensums die Aufsicht. Das kann unter Umständen Auswirkungen auf den Schulbetrieb anderer Klassen haben (teilweise stille Beschäftigung, Zusammenlegung von Halbklassen, Aufsicht durch andere Lehrpersonen etc.). Allfällig beigezogene Betreuungspersonen müssen sorgfältig angeleitet werden.
- Beim Spetten kommen auch stufenfremde Lehrpersonen oder die Schulleitung zum Einsatz. Unter Anleitung dieser Lehrpersonen können auch Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung beigezogen werden. Bei Stellvertretungen sind hingegen nach Möglichkeit stufen-spezifisch ausgebildete Lehrpersonen einzusetzen.
- Fachlehrpersonen, DaZ- oder IF-Lehrpersonen können ebenfalls Spetteinsätze übernehmen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Spetteinsätze nicht einseitig auf solche Lehrpersonen fallen. Ihr Unterricht darf, über das ganze Schuljahr betrachtet, nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Empfehlungen fürs Spetten auf der Kindergartenstufe

Unterschiede zur Primar- und Sekundarstufe zeigen sich in der Durchführung des Spettens. Auf der Kindergartenstufe verlangt das Alter der Kinder besondere Vorsichtsmassnahmen, da Kindergartenkinder permanent beaufsichtigt werden müssen.



- Auf der Kindergartenstufe sind Lösungen zu bevorzugen, die die Kinder im vertrauten Kindergartenumfeld belassen. Werden die Kinder für das Spetten an einen anderen Ort gebracht oder von einem anderen Ort als dem vertrauten Kindergarten nach Hause geschickt, muss darauf geachtet werden, dass der Schulweg für sie zumutbar ist und dass sie bei Bedarf begleitet werden.
- In einem Doppelkindergarten übernimmt in der Regel die verbleibende Kindergartenlehrperson die Aufsicht über die Kinder. Da es einer Kindergartenlehrperson allein nicht möglich ist, gleich-zeitig zwei Klassen in zwei Kindergartenräumen zu beaufsichtigen, und es die räumlichen Verhältnisse meistens nicht zulassen, alle Kinder in den gleichen Raum zu bringen, sind zur Unterstützung Personen auf Abruf nötig. Diese dürfen von aussen beigezogen werden und benötigen nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung. Sie sind gut zu instruieren.
- Wenn die Kinder einer Kindergartenklasse in andere Klassen verteilt werden, ist darauf zu achten, dass sie darauf vorbereitet sind, d.h. dass sie die entsprechenden Lehrpersonen und Klassen vorgängig besucht und kennengelernt haben.
- Bei Unterrichtsausfällen ist auf jeden Fall Betreuung anzubieten. Schulassistenzen können im Notfall die Klasse beaufsichtigen. Zu beaufsichtigende Kinder dürfen allenfalls nach individueller Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu Hause behalten oder nach Hause entlassen werden. Dabei ist der Sicherheit der Kinder Rechnung zu tragen.

Haftpflichtrechtliche Aspekte

Verursacht eine Lehrperson oder eine eingesetzte Hilfsperson während des Spettens einen Schaden, haftet gemäss § 6 Haftungsgesetz die Schule für den entstandenen Schaden. Gemäss § 15 Haftungsgesetz kann die Schule auf die Person, die den Schaden verursacht hat, zurückgreifen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Werden Hilfspersonen eingesetzt, gehört es zu den Sorgfaltspflichten der Schule, die Hilfspersonen über ihre Aufgabe und Funktion sorgfältig zu instruieren. Unterbleibt dies, könnte diese Unterlassung im Schadenfall der Schulleitung oder den Lehrpersonen der Schule angelastet werden.